



Merkblatt zur Sicherung von Abstandsflächen und/oder Brandabstände

1. Lageplan (vermessen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur) gemäß § 9 Abs. 2 u. 3 Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO)

Wenn ausschließlich nur Brandabstände gesichert werden, ist die Vorlage eines „einfachen“ Lageplans ausreichend.

Die Abstandsfläche gemäß § 6 SächsBO und der Brandabstand gemäß § 30 und §32 SächsBO sind getrennt voneinander darzustellen und zu bemaßen.

- 1-fach (digital)
- Maßstabsgerecht
- Darstellung und Bemaßung der Abstandsflächen von allen umliegenden relevanten Gebäuden.
- Bezeichnung des Bauvorhabens
- Übereinstimmung der Bezeichnung und katastermäßigen Grenzen der Flurstücke mit den Daten der Liegenschaftskarte
- Eintragung der Nordrichtung
- Die Anlage 1 zur DVO SächsBO ist zu beachten.
- Der Lageplan ist vom Planverfasser (i.d.R. ein Bauvorlageberechtigter nach § 68 Abs. 4 SächsBO) zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.
- Auf dem Lageplan sind das Bauvorhaben, der Bauherr und der Maßstab anzugeben (schriftlich).
- bei Funkmasten und Windräder – UTM-Koordinaten

oder **Katasternachweis (§ 12 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011), falls dieser nicht bereits zum Baugenehmigungsverfahren eingereicht wurde.**

- 1-fach (digital)
Eine Flurstücksgrenze wird durch einen Katasternachweis, der nach dem 31. August 2003 bestimmt wurde, nachgewiesen."

